

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

verkündet am 17.11.1989

B-3/89

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren
des Vorstandes des F.D.P.-Landesverbandes Hessen,
vertreten durch den Vorsitzenden G,
Verfahrensbevollmächtigter: RA H1 aus F

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

g e g e n

F aus F

Verfahrensbevollmächtigter: RA H2 aus F

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat das Bundesschiedsgericht in Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 17. November 1989 unter [...] Mitwirkung von:

Dr. Hans Fuhrmann [Präsident]

Dr. Julius Goeser [Beisitzer]

Dr. Kurt Wöhler [Beisitzer]

Dr. Dieter Brielmaier [Beisitzer]

Herbert Scherer [Beisitzer]

beschlossen:

1. die Beschwerde des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts des Landesverbandes Hessen der F.D.P. vom 14. Juni 1989 wird als unbegründet zurückgewiesen.

2. Kosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten und Auslagen nicht erstattet.

Gründe

Der Landesvorstand der F.D.P. Hessen hat in seiner Sitzung vom 15.03.1989 beschlossen, beim Landes-schiedsgericht Hessen den Ausschluß des Antragsgegners aus der Freien Demokratischen Partei zu beantragen.

Der Landesvorstand Hessen hat zur Begründung seines Antrages an das Landesschiedsgericht ausgeführt, daß der Antragsgegner vorsätzlich gegen die Satzung und gegen die Grundsätze sowie die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt habe. Zur Begründung hat der Landesvorstand darauf hingewiesen, daß der Antragsgegner gemeinsam mit anderen nicht der Partei zugehörigen Personen wenige Tage vor der Kommunalwahl des Jahres 1989 eine großflächige Anzeige in einer Reihe von [...] Tageszeitungen [in F] veröffentlicht habe, in welcher zur Wahl des damaligen SPD-Bürgermeisterkandidaten H aufgerufen wurde. Sowohl im Inhalt als auch im Erscheinungsbild der Anzeige hat der Landesvorstand einen so schweren Verstoß gegen die Satzung, die Grundsätze und die Ordnung der Partei erblickt, daß ein weiteres Verbleiben des Antragsgegners in der Partei unzumutbar sei.

Der Landesvorstand hat beantragt,

den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Ausschlußantrag zurückzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, daß er als Mitglied der F.D.P. lediglich seine demokratischen Grundrechte wahrgenommen habe. Es sei ihm nicht darum gegangen, der Partei Schaden zuzufügen. Sein Ausschluß sei deshalb nicht gerechtfertigt.

Das Landesschiedsgericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1989, in welcher die Parteien angehört worden sind, beschlossen, den Antragsgegner aus der Freien Demokratischen Partei auszuschließen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners, mit der er sein Anliegen, nicht aus der Partei ausgeschlossen zu werden, weiterverfolgt. Er vertritt die Auffassung, daß nach der Satzung ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese oder erhebliche Verstöße gegen Grundsätze und Ordnung der Partei durch ein Mitglied dessen Ausschluß nicht zwingend erforderten. Der damit gegebene Entscheidungsspielraum rechtfertige es gerade in seinem Fall, von einem Ausschluß abzusehen. Er habe sich große Verdienste um die F.D.P. erworben. Seine Handlungsweise sei nicht Ausdruck eines grundsätzlichen Konflikts mit seiner Partei, sondern lediglich durch zeitliche und örtliche Gegebenheiten bestimmt gewesen. Die Anzeige habe nicht zur Wahl der SPD aufgerufen, sondern lediglich die Aufforderung enthalten, deren liberalen Spitzenkandidaten die Stimme zu geben. Überdies würde sein Ausschluß bedeuten, daß innerhalb der Partei mit zweierlei Maß gemessen werde. In der Vergangenheit seien weit schwerere Verstöße von Mitgliedern nicht mit dem Ausschluß geahndet worden.

Der Antragsgegner beantragt,

unter Abänderung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts vom 14. Juni 1989 den Ausschlußantrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller stellt den Antrag,

die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts zurückzuweisen.

Er wiederholt sein früheres Vorbringen und tritt dem Vortrag des Antragsgegners entgegen. Darüber hin-aus macht er sich die Begründung des Landesschiedsgerichts zu Eigen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien, die Sitzungsniederschrift des Landesschiedsgerichts vom 14.06.1989 sowie auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Beschlusses vom 14.06.1989 Bezug genommen.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Das Landesschiedsgericht Hessen hat zu Recht auf den Ausschluß des Antragstellers aus der Partei erkannt.

Nach § 6 Abs. 2 der Bundessatzung kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Nur dieser Ausschlußgrund nach § 6 Abs. 2 der Bundessatzung kommt hier in Betracht. Der Antragsgegner hat sowohl vorsätzlich gegen die Satzung, als auch erheblich gegen die Grundsätze der Freien Demokratischen Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt.

Diese Verstöße sind darin zu erblicken, daß der Antragsgegner einer der Initiatoren der wenige Tage vor der Kommunalwahl 1989 in [...] Tageszeitungen veröffentlichten Anzeige ist. In dieser Anzeige, die am 08.03.1989 in der [...] Rundschau, der [...] Neuen Presse und der [...] Zeitung erschien - ihr vollständiger Wortlaut ist im Beschluß des Landesschiedsgerichts wiedergegeben - wird unter der Überschrift "Liberale für H" zur Wahl des damaligen SPD-Kandidaten H zum Oberbürgermeister aufgerufen. Der Wortlaut setzt sich zunächst kritisch mit der Kommunalpolitik der Christlich Demokratischen Union auseinander und bescheinigt ihr, keine liberale Politik zu betreiben. Sodann wird in der Anzeige weiter wörtlich ausgeführt:

"Wir kritisieren die F.D.P., der einige von uns lange verbunden sind oder waren. Obwohl sie die CDU unter B angreift, hat sie sich auf eine Koalition mit ihm festgelegt. Das ist keine liberale Politik.

H steht dagegen nach unserer Überzeugung heute in F für liberale Politik. Vielfalt, Offenheit und Liberalität sind zum Konzept für F geworden. Wir unterstützen ihn als Oberbürgermeister. Wer liberal denkt, sollte H wählen."

Die Veröffentlichung dieser Anzeige sind unter der Anzeige mit Vornamen und Namen sowie Beruf aufgeführt. An dritter Stelle erscheint der Antragsgegner. Dieser wird sodann am Schluß der Anzeige nochmals hervorgehoben als Kontaktadresse mit vollem Namen, Anschrift sowie zwei Telefonnummern.

Es kann dahinstehen, ob der Antragsgegner bereits im Dezember 1988 oder im Januar 1989, also noch im Vorfeld der Kommunalwahl, mit anderen der Partei nicht angehörenden Personen darüber beraten hat, ob und wie man durch eine große Anzeige den Oberbürgermeisterkandidaten der SPD unterstützen könne. Davon geht offenbar das Landesschiedsgericht aus. Der Antragsgegner bestreitet dies in seiner Beschwerdeschrift und behauptet, die Anzeige sei erst Ende Februar 1989 endgültig konzipiert, redigiert und von ihm gebilligt worden. Jedenfalls liegt in der Mitveröffentlichung einer solchen Anzeige zunächst ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 der Bundessatzung. Nach dieser Bestimmung hat jedes Mitglied das Recht, aber auch die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Gegen diese Satzungsbestimmung hat der Antragsgegner zweifelsfrei verstoßen. Die Pflicht, die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern, verbietet es, Handlungen zu unternehmen, welche der Partei Schaden zufügen. Eine solche schädigende Handlung hat der Antragsgegner mit seiner Beteiligung an der Anzeige vom 08.03.1989 unternommen. In dieser Anzeige wird entgegen der Deutung, die der Antragsgegner ihr unterlegen will, zur Wahl einer Konkurrenzpartei, der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, aufgefordert. Da aber, was jedem Einsichtigen deutlich war, nach dem Wahl-gesetz eine Persönlichkeitswahl des Oberbürgermeisters nicht erfolgen konnte, sondern der Wähler mit lediglich einer Stimme nur die Möglichkeit hatte, die Liste einer Partei zu wählen, forderte die vom Antragsgegner mitunterzeichnete Anzeige unumwunden zur Wahl der SPD auf. H konnte nur dann zum Oberbürgermeister gewählt werden, wenn seine Partei allein oder in Verbindung mit einem Koalitionspartner in der Stadtverordnetenversammlung so viele Stimmen aufbrachte, daß diese eine Mehrheit für die Wahl des Oberbürgermeisters bildeten. Der Antragsgegner wußte auch, daß die F.D.P. für den Fall ihres Wiedereinzugs in das Stadtparlament nicht die Absicht hatte, H zum Oberbürgermeister zu wählen, sondern bereits im Wahlkampf sich auf ein Zusammengehen mit der CDU festgelegt hatte. Wenn der Antragsgegner nunmehr gleichwohl zur Wahl des Oberbürgermeisterkandidaten der SPD aufrief, so war er sich bewußt, daß er damit gegen die Beschlußlage seines Kreisverbandes verstieß, der mit Mehrheit eine andere Entscheidung getroffen hatte. Zwar war der Antragsgegner nicht verpflichtet, diese Entscheidung innerlich zu akzeptieren und sein persönliches Wahlverhalten von ihr abhängig zu machen. Wohl aber traf ihn die Verpflichtung, diese Entscheidung seiner Partei nicht öffentlich anzugreifen, damit nach außen hin den Eindruck der Nichtgeschlossenheit der Partei zu erwecken und - wiederum dadurch bedingt - ihr Wahlziel zu beeinträchtigen. Der Eindruck, daß der Kreisverband der F.D.P. nicht geschlossen hinter dem Wahlziel stehe, mußte zwangsläufig entstehen, wenn ein zumindest im örtlichen Bereich bekanntes Mitglied der Partei zur Wahl des Spitzenkandidaten einer Konkurrenzpartei aufrief. Der Antragsgegner ist ein in F bekanntes Mitglied der F.D.P. Nicht nur er selbst, sondern auch Angehörige seiner Familie sind der Öffentlichkeit als Persönlichkeiten geläufig, die dieser Partei angehören oder angehört haben.

Zielrichtung dieser Anzeige konnte es nur seine der F.D.P. nahestehende aber noch unentschlossene Wähler durch den Inhalt der Anzeige zu veranlassen, nicht die Liste der F.D.P., sondern diejenige der mit der F.D.P. konkurrierenden SPD zu wählen. Dabei wußte der Antragsgegner auch, daß bei nur einer Stimme jedes Wählers dessen Stimmabgabe für die Liste der SPD den Verlust dieser Stimme für die F.D.P. bedeutete.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Antragsgegner sich bewußt war, daß er mit seinem Verhalten vorsätzlich gegen die ihm nach der Satzung obliegende Pflicht verstieß, die Zwecke der F.D.P. zu fördern, die bei der Kommunalwahl im März 1989 darin bestand, wieder im Stadtparlament vertreten zu sein, dort eine Koalition mit der CDU zu bilden und deren Oberbürgermeisterkandidaten zum Oberbürgermeister zu wählen.

Die Verhaltensweise des Antragsgegners verstieß aber nicht lediglich gegen § 4 Abs. 1 der Bundessatzung, sondern auch gegen die Grundsätze der Partei. Auch eine liberale Partei muß von ihren Mitgliedern fordern, daß sie sich jedenfalls bei Fragen von existentieller Bedeutung für die Partei Mehrheitsentscheidungen beugen und sie vertreten, zumindest jedoch nicht öffentlich kritisieren. Eine politische Partei könnte ihre Aufgaben nicht erfüllen, wenn ihre Mitglieder nicht bereit sind, gegen ihre politischen Auffassungen oder gar ihr Votum ergangene Mehrheitsentscheidungen zu respektieren. Das Erscheinungsbild einer Partei in der Öffentlichkeit hängt davon ab, daß sie eine größtmögliche Geschlossenheit zeigt. Nur dann bietet sie dem Wähler die Gewähr dafür, daß sie sich nach erfolgter Wahlen ihre Wahlaussagen hält. Alles dies war dem seit 1972 innerhalb der F.D.P. tätigen Antragsgegner bekannt. Er verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Parteiarbeit und hat eine Reihe gehobener Positionen bekleidet. Ihm war bewußt, daß es zu den Grundsätzen der F.D.P. gehört - und nicht nur zu ihren - daß ein Mitglied der Partei deren demokratisch gefaßte Entschlüsse nicht öffentlich bekämpfen darf, wenn es mit seiner abweichenden Meinung in der Minderheit geblieben ist. Wohl ist es das Recht eines jeden Mitglieds, innerparteilich dafür zu werben, daß seine Minderheitsmeinung zur Auffassung der Mehrheit wird. Hierfür bieten die demokratisch verfaßten Gremien der Parteien hinreichende Möglichkeiten. Hier aber wußte der Antragsgegner, daß er mit seiner Auffassung unterlegen war und daß bis zum Termin der Kommunalwahl keine Möglichkeit mehr bestand, die Mehrheitsbeschlüsse seines Kreisverbandes zu verändern. Dadurch, daß er sich diesen Mehrheitsbeschlüssen nicht nur nicht gefügt, sondern sie öffentlich bekämpft hat, hat der Antragsgegner gegen fundamentale Grundsätze seiner Partei vorsätzlich verstoßen.

Mit der Veröffentlichung der Anzeige, an deren Kosten der Antragsgegner auch finanziell maßgeblich beteiligt war, hat er der F.D.P. schweren Schaden zugefügt.

Zwar kann dieser Schaden nicht konkret oder gar bezifferbar festgestellt werden. Das ist angesichts einer geheimen Wahl ausgeschlossen. Deshalb ist es nicht möglich, eine verbindliche Aussage darüber zu machen, wie viele Wähler sich durch den Inhalt der Anzeige davon haben abhalten lassen, die F.D.P. zu wählen und statt dessen der SPD ihre Stimme gegeben haben. Darauf kommt es hier auch nicht an. Wie das Bundesschiedsgericht schon entschieden hat (Beschluß vom 10.06.1977 - I - 1/76) handelt es sich bei dem Begriff des schweren Schadens um einen unbestimmten Rechtsbegriff, den das Gericht nach Inhalt und Umfang zu würdigen hat. Unter den fällt jeder Nachteil, der es der Partei erheblich erschwert, ihre satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Bei Wahlen, einer der wichtigsten öffentlichen Vorgänge, die den Parteien Gelegenheit geben, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken, (Art. 21 Abs. 1 GG), gehört dazu jeder Umstand, der ihre Chancen mindert, ihr Wahlziel zu erreichen. Daß die von dem Antragsgegner mitverantwortende Anzeige eine solche Wirkung gehabt hat und haben sollte, versteht sich angesichts ihres Wortlautes und ihrer Aufmachung von selbst. Festzustellen ist jedenfalls, daß der Kreisverband der F.D.P. zum wiederholten Mal den Einzug in das Stadtparlament in F nicht geschafft hat. Dieses Ziel wurde bei der Kommunalwahl im März 1989 nur äußerst knapp verfehlt. Das Bundesschiedsgericht teilt deshalb die Auffassung des Landesschiedsgerichts, daß der Antragsgegner unter bewußtem Einsatz des

Bekanntheitsgrades seines Namens mit den drei großflächigen Anzeigen in [...] Tageszeitungen zu diesem Mißerfolg seiner Partei wesentlich beigetragen hat. Daran, daß dieser Mißerfolg sein Ziel war, hat das Bundesschiedsgericht keinen Zweifel. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest daß eine nicht bestimmbare Anzahl von Wählern, die andernfalls der F.D.P. ihre Stimme gegeben hatte, durch die vom Antragsgegner mitzuverantwortende Anzeige davon abgehalten worden ist, die F.D.P. zu wählen. Der Nichteinzug der F.D.P. in das [...] Stadtparlament ist ein schwerer Schaden, den der Antragsgegner durch die Veröffentlichung der Anzeige auch hat erreichen wollen.

Durch sein Verhalten hat der Antragsgegner bewirkt, daß er nicht länger Mitglied der F.D.P. sein darf.

Bei der Entscheidung dieser Frage spielt es keine Rolle, ob die Partei in der Vergangenheit stets konsequent gegen schwerwiegende Satzungsverstöße und Verstöße gegen ihre Grundsätze vorgegangen ist. Auch sind die von dem Antragsgegner aufgezeigten Vorgänge nicht mit seinem eigenen Verhalten zu vergleichen. Im übrigen entziehen sich diese einer heutigen gerichtlichen Beurteilung. Das Bundesschiedsgericht hatte lediglich das Verhalten des Antragsgegners und dessen Folgen zu bewerten. Beides kann nur mit der härtesten Ordnungsmaßnahme geahndet werden, die das Parteiengesetz und die Satzung der Partei vorsehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 1 und 3 SchGO.